

AZ 55.82-3 Nr. 3/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen

(Nr. 9/2005)

Beachtung von reise- und steuerrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Freizeiten und Fahrten von Kirchengemeinden

Ausgelöst durch entsprechende Vorfälle, wurde das Reiserecht in den letzten Jahren verändert. Ziel war es, die Rechte der Reisetilnehmer zu stärken und sie vor Schäden zu schützen, die unter anderem dadurch eintreten können, wenn Reiseveranstalter zahlungsunfähig werden.

In vielen Fällen werden auch Gemeindefreizeiten und Ausflüge, die von Kirchengemeinden veranstaltet werden, von allgemeinen reiserechtlichen Bestimmungen umfasst. Häufig wird die Kirchengemeinde dann als Reiseveranstalterin eingestuft. Diese Einstufung hat einschneidende rechtliche Konsequenzen.

Neben den reiserechtlichen Bestimmungen sind auch steuerrechtliche Vorgaben zu beachten. Diese berühren insbesondere das Umsatzsteuerrecht.

Informationen zum Reiserecht und zu den steuerrechtlichen Fragen können, sofern es sich um Reiseangebote handelt, die sich an Jugendliche richten, beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (Tel. 0711 9781-0) oder sofern es sich um Reisen mit Erwachsenen handelt beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, Fachbereich „Kirche in Freizeit und Tourismus“ (Tel. 0711 2068-260), erbeten werden.

Pfisterer
Oberkirchenrat